

Bundesländer

An das Präsidium des Nationalrates, alle Bundesministerien, alle Sektionen des BKA, die Ämter der Landesregierungen und die Verbindungsstelle der österreichischen Geschäftszahl: BKA-BKA.VA.C-168/02/0004-

V/A/8/2004

Abteilungsmail: v@bka.gv.at

Sachbearbeiterin: Frau Dr. Susanne PFANNER
Pers. E-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2724

Ihr Zeichen vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 2004 in der Rs VA.C-168/02 betreffend die Auslegung von Art. 5 Nummer 3 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Rundschreiben

Mit Beschluss vom 9. April 2002 legte der OGH dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Wendung "der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" (Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens) so weit auszulegen sei, dass eine Zuständigkeit der Gerichte am Klägerwohnsitz – als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens – anzunehmen sei, selbst wenn der behauptete finanzielle Schaden dem Kläger durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat entstanden ist.

Mit Urteil vom 10. Juni 2004 hielt der EuGH fest, dass die gemeinsame Zuständigkeitsordnung in Titel II des Übereinkommens auf dem <u>Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte am Beklagtenwohnsitz</u> aufbaue. Davon <u>abweichende</u> besondere Zuständigkeitsregeln wie etwa Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens seien <u>eng auszulegen</u>. So könne insbesondere die Wendung "der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" nicht so weit ausgelegt werden, dass sie jeden Ort umfasse, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht

hat (vgl. Urteil vom 19. September 1995 in der Rs C-364/93, Marinari, Slg. 1995, I-2719, Rn 14). In einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens würde die in der Vorlagefrage zum Ausdruck gebrachte - weite - Auslegung des Artikel 5 Nummer 3 die gerichtliche Zuständigkeit von ungewissen Umständen wie dem Ort des Mittelpunkts des Vermögens des Geschädigten abhängig machen, was dem Rechtsschutz abträglich wäre und damit dem Ziel des Übereinkommens zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus hätte eine solche Auslegung zur Folge, dass – entgegen dem im Übereinkommen allgemeinen Grundsatz der Zuständigkeit der verankerten Gerichte Beklagtenwohnsitz - zumeist die Zuständigkeit der Gerichte des Klägerwohnsitzes begründet würde.

> 1. Juli 2004 Für den Bundeskanzler: Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt